



Pensionskassenordnung

Vom 18. Juni 2009

Der Universitätsrat erlässt, gestützt auf § 18 Abs. 3 des Vertrags zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die gemeinsame Trägerschaft der Universität Basel vom 27. Juni 2006 sowie auf § 39 der Personalordnung der Universität Basel vom 21. August 2008 die folgende Ordnung:

I ZWECK UND GELTUNGSBEREICH

§ 1. Diese Ordnung gilt für alle Arbeitnehmer der Universität Basel und regelt die Eckwerte betreffend die Vorsorgepläne sowie die Rechte und Pflichten der paritätischen Vorsorgekommission (=Vorsorgeausschuss).

II VORSORGEPLÄNE

§ 2. Die Vorsorgepläne richten sich nach den entsprechenden Anschlussverträgen und den Reglementen der Vorsorgeeinrichtungen.

§ 3. Für Arbeitnehmer mit unbefristeter Anstellung und Arbeitnehmer mit befristeter Anstellung gelten grundsätzlich die separaten Eckwerte gemäss Anhang, wobei im Einzelfall ausschliesslich die Rechtsgrundlagen der Vorsorgeeinrichtungen anwendbar sind.

III VORSORGEKOMMISSION

Vorsorgekommission

§ 4. Die Verwaltung der beruflichen Vorsorge wird durch die Vorsorgekommission wahrgenommen.

§ 5. Die Vorsorgekommission wird durch je vier Vertreter der Arbeitgeberseite und der Arbeitnehmerseite gebildet.

§ 6. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, eine Person aus dem Kreis der Rentenbeziehenden, ohne Stimmrecht, in die Vorsorgekommission aufzunehmen, wobei die Vertretung der Rentenbeziehenden von der Vorsorgekommission selbst bestimmt wird.

Wahl der Mitglieder

§ 7. Die Vertreter der Arbeitnehmerseite werden durch die Regenz gewählt. Je Gruppierung (I – IV) ist eine Person wählbar.

§ 8. Die Vertreter der Arbeitgeberseite werden durch den Universitätsrat gewählt.

§ 9. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied der Vorsorgekommission vor Ablauf der Amtsdauer aus, erfolgt eine Neuwahl resp. wird ein neues Mitglied gewählt.

Konstituierung und Beschlussfähigkeit

§ 10. Die Vorsorgekommission verfügt über ein paritätisches Co-Präsidium. Die Vertreter der Arbeitnehmerseite in der Vorsorgekommission bestimmen ihr Mitglied des Co-Präsidiums aus ihrer Mitte. Der Universitätsrat bestimmt den Arbeitgebervertreter im Co-Präsidium.

§ 11. Die Vorsorgekommission tritt nach Bedarf zusammen, mindestens aber einmal jährlich. Die Sitzung wird durch das Co-Präsidium oder die Mehrheit der Mitglieder einberufen.

§ 12. Die Vorsorgekommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist die Abstimmung zu wiederholen. Bleibt die Stimmengleichheit bestehen, gilt die Abstimmung als abgelehnt.

§ 13. Ein Beschluss zur Auflösung eines Anschlussvertrages setzt die Zustimmung der Mehrheit der Vertreter sowohl auf Arbeitnehmer- als auch Arbeitgeberseite voraus.

§ 14. Über die Beschlüsse der Vorsorgekommission ist ein Protokoll zu führen, welches dem obersten Organ der Vorsorgeeinrichtungen zur Kenntnis gegeben wird. Eingaben an das oberste Organ sind durch das Co-Präsidium zu unterzeichnen.

Aufgaben

§ 15. Die Aufgaben der Vorsorgekommission richten sich nach den Bestimmungen der Anschlussverträge sowie den entsprechenden Reglementen.



§ 16. Das Vizektorat People and Culture stellt die Administration der beruflichen Vorsorge auf universitärer Ebene sicher.¹

§ 17. Das Co-Präsidium der Vorsorgekommission stellt die angemessene Aus- und Weiterbildung der Kommissionsmitglieder im Zusammenhang mit Pensionskassenthemen sicher.

IV ÄNDERUNGEN UND INKRAFTTRETEN

§ 18. Die Ordnung kann durch den Universitätsrat der Universität Basel jederzeit geändert werden.

§ 19. Die Ordnung ist den Vorsorgeeinrichtungen zur Kenntnis zu bringen.

§ 20. Die Ordnung tritt per 30.9.2009 in Kraft.

¹ § 16 in der Fassung des Universitätsbeschlusses vom 14. 6. 2021, in Kraft seit 1. August 2021.